

Loy, Maria, VIC2

Von: Ibel, Matthias (IKW) <MIbel@ikw.org>
Gesendet: Donnerstag, 5. Juli 2018 16:27
An: Messwesen, VIC2
Cc: [REDACTED]
BUERO-VIC2
Betreff: [REDACTED] Betreff: BMWi-VIC2-62204/001#001 Novellierung der
Fertigpackungsverordnung - Anhörung

Sehr geehrte [REDACTED],

vielen Dank für die Übersendung des Referentenentwurfs zur Novellierung der Fertigpackungsverordnung. Dieser sieht vor allem in der Frage der Kennzeichnung von kosmetischen Mitteln nach Gewicht bzw. nach Volumen eine aus unserer Sicht problematische Änderung vor. Die bisherige Regelung des § 7 Abs. 3 FertPVO hierzu lautet:

„Fertigpackungen mit kosmetischen Mitteln, Wasch- und Reinigungsmitteln sowie Putz- und Pflegemitteln in flüssiger oder pastöser Form sind nach Volumen zu kennzeichnen. Fertigpackungen mit diesen Erzeugnissen in fester oder pulveriger Form sind nach Gewicht zu kennzeichnen. Abweichend davon sind weiche Seifen nach Gewicht, feste Deodorants und Erfrischungstifte nach Volumen zu kennzeichnen.“

In § 12 Abs. 3 des vorliegenden Entwurfs wird zur Frage der Kennzeichnung kosmetischer Mittel dagegen auf die Anwendbarkeit von § 4 Abs. 3 des Entwurfs verwiesen. Dieser lautet:

„Fertigpackungen mit flüssigen Erzeugnissen sind nach Volumen, Fertigpackungen mit anderen Erzeugnissen nach Gewicht zu kennzeichnen, sofern nicht die Angabe in einer bestimmten Größe vorgeschrieben ist. Im Zweifel hat die Angabe nach der allgemeinen Verkehrsauffassung zu erfolgen.“

Für die zahlreichen kosmetischen Mittel in pastöser Form kann dieser Wortlaut nur so zu verstanden werden, dass in Zukunft eine Kennzeichnung nicht mehr nach Volumen erfolgen soll, sondern grundsätzlich nach Gewicht erfolgen müsste. Auch die weiteren Sonderregelungen für die in § 7 Abs. 3 Satz 2 FertPVO genannten Produkte (weiche Seifen, feste Deos und Erfrischungstifte) würden hiernach entfallen. Nur „im Zweifel“ wird anstelle der in Satz 1 formulierten Regel auch eine Kennzeichnung „nach der allgemeinen Verkehrsauffassung“ ermöglicht. Eine solche „Zweifelsfallregelung“ bietet aus unserer Sicht jedoch zumindest nicht dieselbe Rechtssicherheit, wie die sehr klaren Vorgaben des bisherigen § 7 Abs. 3 FertPVO.

Wir stimmen der Begründung des Referentenentwurfs zu, nach der durch Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe b EG Kosmetikverordnung keine abschließende Regelung zur Frage der Kennzeichnung kosmetischer Mittel nach Volumen oder Gewicht getroffen wird. § 7 Abs. 3 der geltenden FertPVO setzt hierzu aber Art. 4 Abs. 2 der Fertigpackungsrichtlinie 76/211/EWG um, nach dem „Fertigpackungen mit flüssigen Erzeugnissen die Angabe ihres Nennvolumens, Fertigpackungen mit anderen Erzeugnissen die Angabe ihres Nenngewichts tragen“ müssen, *„es sei denn, dass in allen Mitgliedstaaten die gleichen entgegengesetzten Handelsbräuche oder einzelstaatliche Regelungen oder dass entgegengesetzte gemeinschaftliche Regelungen bestehen.“*

Die in den Mitgliedstaaten bestehenden, teilweise der Grundregel des Art. 4 Abs. 2 entgegengesetzten Handelsbräuche zur Form der Füllmengenkennzeichnung der von unserem Verband vertretenen Produkte werden in § 7 Abs. 3 der geltenden FertPVO absolut zutreffend beschrieben. Diese Vorgaben haben sich nach unserer Erfahrung in langjähriger Praxis bewährt und im Warenverkehr mit anderen EU-Mitgliedstaaten nie zu Problemen geführt. Da sich diese Handelsbräuche nicht geändert haben, besteht aus unserer Sicht auch kein Anlass, die Regelungen zu kosmetischen Mitteln in pastöser Form und zu den in § 7 Abs. 3 Satz 2 FertPVO genannten Sonderfällen zu ändern. Wir schlagen daher vor, in § 6 Abs. 2 des Entwurfs den exakten Wortlaut des bisherigen § 7 Abs. 3 FertPVO einzusetzen und in § 12 Abs. 3 anstelle von § 4 Abs. 3 auf den so geänderten § 6 Abs. 2 zu verweisen. Damit würde auch sichergestellt, dass für weiche Seifen aus dem Bereich der Wasch- und Reinigungsmittel nicht in

Deutschland – entgegen dem geltenden Handelsbrauch – eine Änderung der Kennzeichnung der Füllmengenangabe (von Gewicht in Volumen) erforderlich wird.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen
Matthias Ibel

RA MATTHIAS IBEL

Bereichsleiter Recht und Verpackung
Head of Department Legal Affairs and Packaging



Industrieverband Körperpflege- und Waschmittel e. V.
The German Cosmetic, Toiletry, Perfumery and Detergent Association
Mainzer Landstraße 55, 60329 Frankfurt am Main
T +49.69.2556-1329 / F +49.69.237631
MIbel@ikw.org / www.ikw.org
Hinweise zum **Datenschutz** finden Sie unter: <https://www.ikw.org/datenschutz/>

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Buero-VIC2@bmwi.bund.de [mailto:Buero-VIC2@bmwi.bund.de]
Gesendet: Freitag, 22. Juni 2018 13:38
An: msieber@bll.de; ploosen@bll.de; rosche@rosche.de; info@edelkorn.de; info@bundesverband-brennholz.de; info@bdi-online.de; o.schollmeyer@bdi.eu; erdrich@obstbrenner.de; info@bsi-bonn.de; bdsi@bdsi.de; ernst.kammerinke@bdsi.de; peter.liesen@bdsi.de; bvw@trier.ihk.de; post@brennerei-loburg.de; info@obstbrenner.com; mieles@bvlh.net; info@wein-spirituosen-verband.de; constabel@bth-online.org; vds-bws@t-online.de; bve@bve-online.de; info@brauer-bund.de; C.day@fleischerhandwerk.de; info@fleischerhandwerk.de; info@dihk.de; info@kaffeeverband.de; info@dwd.de; Diana.Schnith@vdma.org; info@gdbm-west.de; CSchaefer@textil-mode.de; info@textil-mode.de; hde@einzelhandel.de; busacker@hde.de; ehse@trier.ihk.de; mibel@igaerosole.de; info@aerosolverband.de; info@ivgt.de; wolfgang.klopfer@ivgt.de; verband@ivg.org; Ibel, Matthias (IKW) <MIbel@ikw.org>; info@ikw.org; info@milchindustrie.de; laura.weck@milchindustrie.de; bxl@milchindustrie.de; christofer.eggens@sqirepb.com; info@schutzverband-spirituosen.de; engelmann@vci.de; Heumann@v-d-f.de; info@bvdf.de; info@fruchtsaft.org; info@fruchtwein.org; gerhard.sperling@heimtex.de; info@heimtex.de; info@idf-germany.com; service@vde.com; Johannes.Stein@vde.com; info@v-d-f.de; rhh@ra-hieronimi.de; m.weck@verbaendebuero.de; info@kulinaria.org; perlweinverband@herres-sekt.com; maier@zuckerverbaende.de; info@zuckerverbaende.de; info@grossbaecker.de; deutschekornbrenner@aol.com; schwarz@vdm-bonn.de; info@vdm-bonn.de; info@deutscher-sektverband.de; info@vdw-weinexport.de; johoeppner@metallverpackungen.de; fgm@metallverpackungen.de; info@vzbv.de; Lebensmittel@vzbv.de; wettmarshausen@vdgh.de; wvz-vdz@zuckerverbaende.de; m.ellmann@wafg.de; mail@wafg.de; info@zdh.de
Cc: Maria.Loy@bmwi.bund.de
Betreff: BMWi-VIC2-62204/001#001 Novellierung der Fertigpackungsverordnung - Anhörung

Sehr geehrte Damen und Herren,

beiliegend erhalten Sie den Entwurf einer Verordnung zur Novellierung der Fertigpackungsverordnung. Näheres entnehmen Sie bitte beigefügtem Anschreiben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Simone Matzke

Referat VIC2

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie Scharnhorststr. 34-37, 10115 Berlin

Tel:+49-(30)-18-615-6376

E-Mail: simone.matzke@bmwi.bund.de

Internet: <http://www.bmwi.de>